

8 AZR 75/19 - Benachteiligung eines schwerbehinderten Bewerbers - Einladung zu einem Vorstellungsgespräch - interne Stellenausschreibung

Im März 2016 schrieb die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Beklagten intern zwei Stellen als Personalberater aus, wobei eine Stelle bei der Agentur für Arbeit in Cottbus und die andere Stelle bei der Agentur für Arbeit Berlin-Mitte zu besetzen war. Der langjährig bei der Beklagten [beschäftigte](#) Kläger bewarb sich auf beide Stellen. Für beide Stellen, die identische Anforderungsprofile hatten, führte die für die Besetzung dieser Stellen zuständige Regionaldirektion Berlin-Brandenburg ein Auswahlverfahren nach identischen Kriterien durch. Der Kläger wurde nur zu einem [Vorstellungsgespräch](#) betreffend die Stelle in Berlin eingeladen mit dem Hinweis, dass die Ergebnisse des Auswahlgesprächs für die Stelle in Berlin in das Stellenbesetzungsverfahren für die Stelle in Cottbus einfließen würden. Beide Bewerbungen des Klägers blieben erfolglos.

Der Kläger hat die Beklagte nach erfolgloser außergerichtlicher Geltendmachung gerichtlich ua. auf [Zahlung](#) einer Entschädigung nach § [15 Abs. 2 AGG](#) in Anspruch genommen. Er hat die Auffassung vertreten, die Beklagte habe ihn entgegen den Vorgaben des SGB IX und des [AGG](#) wegen seiner Schwerbehinderung benachteiligt. Dies folge daraus, dass die Beklagte ihn entgegen § 82 S. 2 SGB IX aF nicht zu einem [Vorstellungsgespräch](#) auch für die Stelle in Cottbus eingeladen habe. Das [Arbeitsgericht](#) hat die Klage abgewiesen. Das [Landesarbeitsgericht](#) hat die Beklagte zur [Zahlung](#) einer Entschädigung nach § [15 Abs. 2 AGG](#) in Höhe eines auf der Stelle erzielbaren Bruttomonatsentgelts verurteilt.

Die hiergegen gerichtete Revision der Beklagten hatte vor dem Achten Senat des Bundesarbeitsgerichts Erfolg. Die Beklagte hat den Kläger nicht wegen seiner Schwerbehinderung benachteiligt und schuldet ihm deshalb nicht die [Zahlung](#) einer Entschädigung nach § [15 Abs. 2 AGG](#).

Zwar muss der öffentliche [Arbeitgeber](#), dem die Bewerbung einer fachlich nicht offensichtlich ungeeigneten schwerbehinderten oder dieser gleichgestellten [Person](#) zugeht, diese nach § 82 S. 2 SGB IX aF auch bei einer (ausschließlich) internen Stellenausschreibung zu einem [Vorstellungsgespräch](#) einladen. Dieser [Verpflichtung](#) war die Beklagte allerdings dadurch ausreichend nachgekommen, dass die für die Besetzung beider Stellen zuständige Regionaldirektion Berlin-Brandenburg den Kläger zu einem [Vorstellungsgespräch](#) betreffend die bei der Agentur für Arbeit Berlin-Mitte zu besetzende Stelle mit identischem Anforderungsprofil eingeladen hatte, das Auswahlverfahren nach identischen Kriterien durchgeführt wurde und eine Vertreterin der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg den jeweils gebildeten Auswahlkommissionen angehörte.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 25. Juni 2020 – 8 AZR 75/19 – BAG PM 18/2020

Vorinstanz: [Landesarbeitsgericht](#) Berlin-Brandenburg, Urteil vom 1. November 2018 – 21 Sa 1643/17 –